



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 01. Februar 2023
Zl. K-026/310123/HA,TS

GZ: 2023-0.064.375

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Fundrechts-Novelle 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt das Vorhaben, Fundbehörden zu entlasten. Zwar ist eine generelle Fristverkürzung nicht umsetzbar und werden Fundbehörden in Zweifelsfällen Fundgegenstände weiterhin ein Jahr lang aufbewahren müssen, jedoch geht auch mit der Einziehung einer Wertgrenze von 100 Euro (Aufbewahrungsfrist von nur einem halben Jahr) eine spürbare Entlastung der Fundbehörden einher.

Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass in den Erläuterungen nunmehr die Klarstellung getroffen wurde, dass der Finder den Beweis zu erbringen hat, dass der Fundgegenstand einen Wert von weniger als 100 Euro hat (sollte dieser eine Ausfolgung des Gegenstandes schon nach einem halben Jahr fordern). Damit werden im Verhältnis Finder - Fundbehörde aber auch Verlustträger - Fundbehörde zivilrechtliche Folgen hintangehalten.





Österreichischer
Gemeindebund

Wichtig ist auch die im Vergleich zum Ministerialentwurf vorgenommene Änderung, wonach auf den Wert der Sache im Zeitpunkt des Fundes abgestellt wird und nicht auf den Wert im Zeitpunkt des Verlustes (den ja niemand eruieren kann).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel